

Was ist zu tun bei Prüfungsunfähigkeit, insbesondere bei Erkrankung am Prüfungstermin?

- Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich. Wer einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wer nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt, muss damit rechnen, dass die entsprechende Prüfungseinheit mit „nicht-ausreichend“ (5,0) bewertet wird (vgl. § 29 Abs. 1 MagSPO 2017).
- Die Entscheidung, ob ein triftiger bzw. schwerwiegender Grund vorliegt oder nicht, trifft der Prüfungsausschuss. Die Beweislast liegt bei der oder dem Studierenden, die oder der eine Prüfungsunfähigkeit geltend machen möchte (vgl. § 29 Abs. 2 MagSPO 2017).
- Grundsätzlich nicht anerkannt werden Zeitmangel für die Vorbereitung, Überlastung aufgrund anderer Prüfungen, Gefühl der Überforderung, Prüfungsangst und Prüfungsstress etc.
- Auch im Krankheitsfall trifft die Entscheidung, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht, der Prüfungsausschuss. Er ist dabei auf die Mithilfe sowohl des behandelten Arztes als auch der oder des Studierenden angewiesen.
- Wer ernsthaft erkrankt ist und deshalb nicht zu einer Prüfung erscheinen kann, muss dies durch ein ärztliches Attest nachweisen (vgl. § 29 Abs. 2 MagSPO 2017). Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Arbeitnehmer“ ist kein Attest und wird deshalb nicht akzeptiert. Ebenso können keine Kopien oder E-Mails mit Scans von Attesten angenommen werden.
- Das Attest ist grundsätzlich am Tag des Prüfungstermins einzuholen, damit die Ärztin oder der Arzt die Symptome und ihre Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit feststellen kann. Sollte der behandelte Arzt am betreffenden Tag keine Sprechstunde haben, ist es notwendig, einen ärztlichen Notdienst hinzuzuziehen. Das Attest muss Beginn und Dauer der Erkrankung enthalten und für Nichtmediziner nachvollziehbar darlegen, warum Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen können bzw. konnten.

Nutzen Sie unbedingt unser Formular für die Bescheinigung der Prüfungs- bzw. Studierunfähigkeit (Ärztliches Attest). Es ist im Downloadbereich der Hochschule verfügbar

- Das ausgefüllte Formular mit der ärztlichen Bescheinigung ist unverzüglich, das bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Hochschulsekretariat abzugeben bzw. per Post dorthin zu schicken.

Wenn Sie nicht zu einer Prüfung antreten können, bitten wir Sie unabhängig von den vorstehenden Regelungen, dies telefonisch (Tel. 02241-237-222) oder per E-Mail (mail@khkt.de) umgehend dem Hochschulsekretariat mitzuteilen. Das ist für andere Prüfungskandidaten und die Prüferinnen und Prüfer eine Hilfe.

Diese Verhaltensregelungen wurden von der Professorenkonferenz am 21.12.2018 beschlossen und gelten ab sofort für alle Prüfungen in allen Studiengängen der KHKT.